

Literatur.

Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450 bis 1750. Von Oberlehrer **L. Bartsch**. Erste und zweite Hälfte. (39. und 40. Bericht über die Königl. Realschule I. O. nebst Progymnasium zu Annaberg.) Annaberg, 1882 und 1883. 28 und 40 SS. 4°.

Unter der Fluth der jährlich erscheinenden Programmabhandlungen findet sich verhältnismässig wenig wissenschaftlich Brauchbares; es erscheint daher geradezu als Pflicht, derartige Ausnahmefälle hervorzuheben, um so mehr, als die Programmliteratur eine sehr kurzlebige zu sein pflegt, so gut wie gar nicht in den Buchhandel kommt und weiteren Kreisen, selbst denen der Fachgelehrten, in vielen Fällen überhaupt nicht bekannt wird. Die beiden vorstehend genannten Programme, auf die wir hier, wenn auch nur in aller Kürze, aufmerksam machen, gehören zweifellos zu denjenigen, von denen man bedauern müsste, wenn sie das allgemeine Schicksal theilten. Jeder, der sich mit Verwaltungs- und Sittengeschichte, insbesondere mit Städtewesen beschäftigt, kennt die interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Luxuspolizei, die den Gegenstand des Verfassers bildet, weiss aber auch, mit welcher Mühe es verbunden ist, das Material einigermaßen vollständig zusammenzubringen. Der Verfasser hat sich diese Mühe nicht verdriesen lassen; er hat im Hauptstaatsarchiv zu Dresden, sowie in verschiedenen Stadtarchiven und Bibliotheken eine grosse Menge handschriftlichen wie gedruckten Materials ausfindig gemacht und durchgearbeitet, zeigt sich auch in der bisherigen Literatur nicht unbewandert. Um so mehr hat sich Referent darüber gewundert, dass der Codex diplomaticus Saxoniae regiae nicht ausgiebiger benutzt wurde; so wären z. B. die I, 9 flg. erwähnten Leipziger und Dresdner Verordnungen über die Spitzenschuhe sicher eher nach den korrekten Drucken des Cod. dipl. (II. 5, 223. 8, 237 u. 333) als nach Chroniken mitzutheilen gewesen; ebenso fand sich hier (11, 226 flg.) reicheres Material über den durch die Kleiderordnung veranlassten Aufstand der Leipziger Studenten; gar nicht erwähnt fand ich die Leipziger Polizeiordnung von 1463 (a. a. O. 8, 294 flg.). Das die Stadt Freiberg betreffende urkundliche Material hat B. nachträglich in einem Aufsätze (Mittheilungen des Freiburger Alterthumsvereins XX, 1 flg.), der im Übrigen nicht viel mehr als die Programme enthält, nach dem Cod. dipl. II, 12 bearbeitet. Abgesehen von dieser kleinen Ausstellung verdient der Fleiss und die Sorgfalt des Verfassers alle Anerkennung; auch dass er die poetische Literatur namentlich des 17. Jahrhunderts ausgiebig verwandt hat,